

**Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet der
Stadt Köthen (Anhalt)**

(Vergnügungssteuersatzung)

Lfd. Nr.	Ausfertigung	Amtsblatt	Inkrafttreten
1.	Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt)		
	17.06.2016	07/2016	30.07.2016
2.	1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt)		
	11.12.2020	12/2020	01.01.2021

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

	§		§
Steuererhebung	1	Steuersätze für die Gerätesteuer mit manipulationssicherem Zählwerk	13
Steuergegenstand	2	Steuermaßstab für Geräte ohne manipulationssicheres Zählwerk	14
Steuerschuldner, Haftungsschuldner	3	Steuersätze für Geräte ohne manipulationssicheres Zählwerk	15
Beginn und Ende der Steuerpflicht	4	Steuersätze bei Besteuerung nach der Fläche des benutzten Raumes	16
Erhebungszeitraum	5	Meldepflichten	17
Besteuerungsverfahren, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer	6	Sicherheitsleistung	18
Erhebungsformen	7	Verspätungszuschlag	19
Erhebung der Kartensteuer	8	Mitwirkungspflichten des Steuerschuldners	20
Steuermaßstab	9	Prüfungsrechte der Stadt	21
Ausgabe von Eintrittskarten, Vollzug der Kartensteuer	10	Ordnungswidrigkeiten und Straftaten	22
Steuersätze	11	Billigkeitsmaßnahmen	23
Steuermaßstab für Geräte mit manipulationssicherem Zählwerk	12	Inkrafttreten	24

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372), in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 und 13a Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284), hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende 1. Änderungssatzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Stadt Köthen (Anhalt) (Vergnügungssteuersatzung) beschlossen:

Abschnitt 1. Allgemeine Regelungen

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Köthen (Anhalt) erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Vergnügungssteuer ist die entgeltliche Veranstaltung von Vergnügungen an öffentlich zugänglichen Orten im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt).

(2) ¹Vergnügungen sind alle Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen, die dazu geeignet sind, das Bedürfnis nach Zerstreuung, Entspannung und Erholung sowie Freizeitgestaltung zu befriedigen. ²Zu den Vergnügungen zählen

1. Tanzveranstaltungen und karnevalistische Veranstaltungen,
2. Veranstaltung von Schönheitstänzen (z. B. Striptease, Peepshows, Tabledances) und Darbietungen ähnlicher Art,
3. der Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten, mit denen Geld oder Gegenstände ausgespielt werden (Geräte mit Gewinnmöglichkeiten) sowie der Betrieb von Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Unterhaltungsgeräten, soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist. ³Dabei sind folgende Geräte zu unterscheiden:
 - a) Geräte, welche mit einem manipulationssicherem Zählwerk ausgestattet sind bzw.
 - b) Geräte, welche nicht mit einem manipulationssicherem Zählwerk ausgestattet sind.

⁴Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software mindestens folgende Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet: Aufstellungsort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, Ablaufdatum, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdruckes, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Veränderung der Röhreninhalte, Nachfüllungen und Fehlbeträge. ⁵Zu den Unterhaltungsgeräten gehören auch Dartspielgeräte, Billardtische, sowie Tischfußballgeräte. ⁶Als Spielgeräte gelten auch elektronisch multifunktionale Bildschirmgeräte (insbes. Personalcomputer), die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. ⁷Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- und Weiterbildung eingesetzt wird.

(3) ¹Öffentliche zugängliche Orte im Sinne des Abs. 1 sind Plätze unter freiem Himmel oder Räume, die für die Veranstaltung zugänglich sind. ²Zu den öffentlich zugänglichen Räumen zählen insbesondere:

1. Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO,

2. Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Wettannahmestellen oder ähnliche Räume bzw. andere für jeden zugängliche Orte,
 3. auch solche Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen (z. B. Vereinsgaststätten),
 4. auch solche Orte, die nur während bestimmter Stunden oder auch nur an wenigen Tagen geöffnet sind.
- (4) Nicht steuerpflichtig sind:
1. nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die auf einen politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zweck gerichtet sind,
 2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29.04. bis zum 02.05. aus Anlass des 1. Mai von Gewerkschaften, politischen Parteien, von Behörden oder Betrieben durchgeführt werden,
 3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung angegeben wird,
 4. Veranstaltungen von Schützen- und Gartenvereinen, sowie Zirkusveranstaltungen und Jahrmärkte,
 5. der Betrieb von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach der Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind,
 6. der Betrieb von Geräten nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 im Rahmen von Volksfesten, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.
- (5) Das Vorliegen eines gemeinnützigen Zweckes im Sinne des Abs. 4 Nr. 1 und 3 ist durch eine Bestätigung des Finanzamtes nach § 52 Abgabenordnung (AO), das Vorliegen eines mildtätigen Zweckes im Sinne des Abs. 4 Nr. 3 durch eine Bestätigung des Finanzamtes nach § 53 AO bei Anmeldung der Veranstaltung nach § 17 nachzuweisen (Vorlage Körperschaftsteuerfreistellungsbescheid).

§ 3

Steuerschuldner, Haftungsschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Veranstalter der steuerpflichtigen Vergnügung; im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Veranstalter einer Vergnügung sind natürliche oder juristische Personen, in deren Namen, für deren Rechnung oder in deren Auftrag die Veranstaltung durchgeführt wird.
- (3) Haftungsschuldner ist (sind):
 1. wer in einer hinreichend deutlichen Beziehung zum Steuergegenstand nach § 2 steht. Eine hinreichend deutliche Beziehung zum Steuergegenstand ist insbesondere dann

gegeben, wenn eine Umsatzbeteiligung der betreffenden Person(en) aus der Veranstaltung der Vergnügung vorgesehen ist,

2. sofern eine juristische Person Steuerschuldner ist, deren Mitglieder oder Gesellschafter.
- (4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 AO.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Gerät in Betrieb genommen wird; in den übrigen Fällen des § 2 Abs. 2 mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 3 endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb des Gerätes eingestellt wird.

§ 5

Erhebungszeitraum

- (1) Im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 ist der Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (2) In den von Abs. 1 nicht erfassten Fällen wird die Steuer für jede Veranstaltung gesondert erhoben.

§ 6

Besteuerungsverfahren, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) ¹Erfolgt die Besteuerung nach Abschnitt 3 der Satzung so hat der Steuerschuldner 15 Tage nach Ablauf eines jeden Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) eine Steueranmeldung nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Vordruck abzugeben, in dem er die Steuer selbst zu berechnen hat. ²Der Steueranmeldung sind die Zählwerkausdrucke der Automaten beizufügen. ³Die Abteilung Steuern der Stadt Köthen (Anhalt) kann hiervon Ausnahmen zulassen. ⁴Die widerspruchslöse Entgegennahme der Steueranmeldung durch die Abteilung Steuern der Stadt Köthen (Anhalt) gilt als formloser Steuerbescheid. ⁵Werden bei den Geräten ohne Gewinnmöglichkeiten keine Zählwerkausdrucke ausgeworfen, so sind nach Aufforderung geeignete Abrechnungsunterlagen zur Einsicht vorzulegen.
- (2) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 wird die Steuer 14 Tage nach Abgabe der Steuererklärung (Steueranmeldung) fällig.
- (3) In den von Abs. 1 nicht erfassten Fällen ist die Steuer 1 Monat nach Bekanntgabe des Steuerfestsetzungsbescheides durch die Gemeinde fällig.

§ 7 **Erhebungsformen**

Die Steuer wird erhoben als

1. Kartensteuer (§§ 8 - 11),
2. Gerätesteuer (§§ 12 - 15) oder
3. als Pauschsteuer (§16).

Abschnitt 2. Erhebung einer Kartensteuer

§ 8 **Erhebung der Kartensteuer**

¹Die Steuer wird in der Form der Kartensteuer erhoben, soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen (z. B. Verzehrkarten) abhängig gemacht wird, es sei denn, die Voraussetzungen der nachfolgenden Vorschriften für die Erhebung einer Kartensteuer sind nicht gegeben oder deren Durchführung kann nicht ausreichend überwacht werden. ²In diesen Fällen wird die Steuer als Pauschsteuer nach Abschnitt 4 erhoben.

§ 9 **Steuermaßstab**

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen, es sei denn, das tatsächliche Entgelt ist höher oder nachweisbar niedriger als der auf der Karte angegebene Preis.
- (2) ¹Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. ²Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
- (3) ¹Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge außer Ansatz zu lassen. ²Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einer von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 10 **Ausgabe von Eintrittskarten, Vollzug der Kartensteuer**

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufender Nummer versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen, sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) ¹Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, grundsätzlich Eintrittskarten oder sonstige Ausweise (z.B. Verzehrkarten) auszugeben. ²Die entwerteten

Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Der Unternehmer hat der Gemeinde vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die ausgegeben werden sollen.

(4) ¹Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. ²Erfolgt die Besteuerung nach Abschnitt 2 der Satzung so hat der Steuerschuldner 15 Tage nach Ablauf eines jeden Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) eine Steueranmeldung nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Vordruck abzugeben, in dem er die Steuer selbst zu berechnen hat. ³Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 4 zulassen.

§ 11 Steuersätze

Die Steuer beträgt

1. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 **24 v. H.**
2. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2, soweit diese Veranstaltungen nicht jugendfrei sind **30 v. H.**

des Preises oder Entgeltes pro ausgegebener Karte oder sonstigem Ausweis.

Abschnitt 3. Erhebung einer Gerätesteuer

§ 12 Steuermaßstab für Geräte mit manipulationssicherem Zählwerk

(1) Steuermaßstab bei der Erhebung einer Gerätesteuer sind in den Fällen des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 a) die Einspielergebnisse eines jeden Kalendermonats des einzelnen Gerätes.

(2) ¹Als Einspielergebnis gilt bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk die Bruttokasse. ²Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich einer Röhrenentnahme sowie abzüglich der Röhrenauffüllungen, des Prüfgeldes, Falschgeldes und Fehlgeldes. ³Bei einem negativen Einspielergebnis eines Gerätes innerhalb eines Kalendermonats ist dieses hierfür mit „0“ anzusetzen.

(3) Als Einspielergebnis bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk gilt das gesamte Entgelt, welches für die Benutzung des Gerätes aufgewandt wurde.

(4) Hat ein Gerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltspflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

§ 13

Steuersätze für die Gerätesteuer mit manipulationssicherem Zählwerk

¹Die Steuer beträgt je Gerät nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 a) und angefangenem Kalendermonat

1. bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit, unabhängig vom Aufstellort 16 v. H.¹ des Einspielergebnisses,
2. bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, unabhängig vom Aufstellort 16 v. H.² des Einspielergebnisses;
3. bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches dargestellt werden 30 v. H. des Einspielergebnisses. ²Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Gerät installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

§ 14

Steuermaßstab für Geräte ohne manipulationssicheres Zählwerk

Steuermaßstab bei der Erhebung einer Gerätesteuer sind in den Fällen des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 b) die Anzahl der aufgestellten bzw. aufgehängten Geräte.

§ 15

Steuersätze für Geräte ohne manipulationssicheres Zählwerk

¹Die Steuer beträgt je Gerät nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 b) und angefangenem Kalendermonat

1. bei Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit (auch Personalcomputer) unabhängig vom Aufstellort 13,00 €³
2. bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches dargestellt werden 200,00 €. ²Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Gerät installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

¹ geändert mit 1. Änderungssatzung, gültig ab 01.01.2021 (bis 31.12.2020 = 14. v. H.)

² geändert mit 1. Änderungssatzung, gültig ab 01.01.2021 (bis 31.12.2020 = 14. v. H.)

³ geändert mit 1. Änderungssatzung, gültig ab 01.01.2021 (bis 31.12.2020 = 10,00 €)

Abschnitt 4. Erhebung einer Pauschsteuer

§ 16

Steuersätze bei Besteuerung nach der Fläche des benutzten Raumes

- (1) Für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 kann die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben werden, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Erhebung einer Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.
- (2) ¹Die Größe des Raumes wird nach der Fläche der für die Vorführung und Besucher bestimmten Räume einschließlich der Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Kassenräume, Kleiderablage und Toiletten festgestellt. ²Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Besucher bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.
- (3) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen je angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche:
1. für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1. und 2 1,80 €
 2. für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2., soweit diese Veranstaltungen nicht jugendfrei sind 2,40 €.
- (4) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen im Freien jeweils 50 v. H. der in Abs. 3 festgelegten Steuersätze.
- (5) Für Veranstaltungen, die über 1.00 Uhr nachts hinausgehen, erhöhen sich die Vergnügungssteuersätze nach Abs. 3 Nr. 1 und 2 auf das Doppelte.
- (6) Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.
- (7) Erfolgt die Besteuerung nach Abschnitt 4 der Satzung so hat der Steuerschuldner 15 Tage nach Ablauf eines jeden Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) eine Steueranmeldung nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Vordruck abzugeben, in dem er die Steuer selbst zu berechnen hat.

Abschnitt 5. Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 17

Meldepflichten

- (1) ¹Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 hat der Steuerschuldner innerhalb von 1 Woche nach der Inbetriebnahme der Geräte diese bei der Stadt Köthen (Anhalt) anzuzeigen. ²Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht mitgeteilt worden sind. ³Dies gilt auch im Falle des Austausches eines Gerätes, sofern an dessen Stelle ein gleichartiges Gerät tritt. ⁴Die

Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes im Sinne dieser Vorschrift ist der Stadt Köthen (Anhalt) ebenfalls innerhalb 1 Woche zu melden.

(2) ¹Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 2 sind spätestens 1 Woche vor Durchführung anzumelden. ²Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung oder der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet. ³Bei mehreren Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Stadt Köthen (Anhalt) eine einmalige Anmeldung für ausreichend erklären.

§ 18

Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

§ 19

Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach den Vorschriften des § 13 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) i. V. m. § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 20

Mitwirkungspflichten des Steuerschuldners

(1) ¹Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Köthen (Anhalt) Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Köthen (Anhalt) vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und – in der Regel nach vorheriger Absprache – in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. ²Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. ³Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von ihm betrauten Personen keinen Erfolg, so kann die Stadt Köthen (Anhalt) – Abteilung Steuern – auch andere, z.B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen. ⁴Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder an Amtsstelle vorzulegen. ⁵Auf die Bestimmungen der § 13 KAG LSA i. V. m. §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

(2) Verstößt der Steuerpflichtige gegen die Regelungen des Absatzes 1 und lassen sich dadurch die Besteuerungsgrundlagen nicht eindeutig feststellen, so wird die Steuer gemäß § 13 KAG LSA i. V. m. § 162 AO geschätzt.

§ 21

Prüfungsrechte der Stadt

- (1) Alle durch die Geräte erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 13 KAG LSA i.V.m. § 147 AO.
- (2) ¹Die Beschäftigten oder Beauftragten der Abteilung Steuern der Stadt Köthen (Anhalt) sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. ²Auf § 13 KAG LSA i. V. m. §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.
- (3) Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Beschäftigten oder Beauftragten der Abteilung Steuern der Stadt Köthen (Anhalt) zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, zu gewähren.
- (4) Die Stadt Köthen (Anhalt) ist befugt, Spielgeräte auszulesen oder auslesen zu lassen.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

¹Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer als Steuerschuldner vorsätzlich oder leichtfertig insbesondere folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 6 Abs. 1: Nachweis und Erklärung des Spielumsatzes,
2. § 10 Abs. 4: Führung, Abrechnung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten; Abrechnung der Steuer innerhalb des Steueranmeldezeitraumes,
3. § 16 Abs. 7: Abrechnung pauschal besteuerte Veranstaltungen,
4. § 17 Abs. 1: Anzeige einer Inbetriebnahme von Geräten,
5. § 17 Abs. 2: rechtzeitige Anmeldung der Veranstaltung,
6. § 20: Mitwirkungspflichten,
7. § 21 Abs. 1: Verstoß gegen Aufbewahrungsfristen,
8. § 21 Abs. 2 und 3: Verweigerung des Zutritts und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 23

Billigkeitsmaßnahmen

¹Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und

der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. ²Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 24
Inkrafttreten

¹Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft ¹.

²Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 21.12.2005 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

¹ Bekanntmacht am 29.07.2016